

Der Pfarrgemeinderat  
der Katholischen Pfarrgemeinde ‚Zu den Heiligen Engeln‘, Peine

## **Geschäftsordnung**

**für den Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates**

# GO-LitA

Version:	1.0
Stand:	20.06.2023
Status:	Beschlossen und eingeführt
Verantwortlich:	Der Pfarrgemeinderat der Kath. Pfarrgemeinde ‚Zu den Heiligen Engeln‘, Peine

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§1 Zusammensetzung	5
§2 Aufgaben	5
§3 Einrichtung und Amtszeit	6
§4 Vorstand	7
§5 Sitzungen	8
§6 Beschlussfassungen	8
§7 Protokoll	9
§8 Arbeitsgruppen	9
§9 Kommunikation und Schriftverkehr	10
§10 Änderung, Außerkrafttreten	10
§11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	11
Änderungsverzeichnis	12

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung.  
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



## Präambel

Der Pfarrgemeinderat der Kath. Pfarrgemeinde „Zu den Heiligen Engeln“, Peine richtet als Sachausschuss einen Liturgieausschuss ein.

## §1 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Liturgieausschusses sind

- der vom Pfarrgemeinderat in den Liturgieausschuss bestellte Vorsitzende,
- der Pfarrer der Pfarrgemeinde,
- Vertreter der Kirchenmusik,
- Vertreter der Ministranten,
- Vertreter der übrigen liturgischen Dienste der Lektoren, Kommunionhelfer und Küster und
- Dienste-ungebundene Gottesdienstbesucher.

Dabei sollen alle Teilgemeinden der Pfarrgemeinde *in summa* paritätisch vertreten sein; Pfarrer und Vorsitzender sind dabei teilgemeindeunabhängig zu werten.

(2) Der Vorstand des Liturgieausschusses besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Pfarrer, einem Vertreter der Kirchenmusik, einem Vertreter der Ministranten und einem Vertreter der übrigen liturgischen Dienste.

## §2 Aufgaben

(1) Der Liturgieausschuss ist zuständig und entscheidungsbefugt für liturgische Angelegenheiten in der Pfarrgemeinde, soweit nicht

- der priesterliche Auftrag eingeschränkt oder beeinträchtigt wird oder
- der Kompetenzbereich des Pfarrgemeinderates berührt ist, und zwar insbesondere in Angelegenheiten
  - grundsätzlicher Pastoral in der Pfarrgemeinde,
  - der Allgemeinen Gottesdienstordnung,
  - der Gottesdienstordnung und –ausprägung zu Ostern (einschließlich der Karwoche), Fronleichnam, Pfingsten und Weihnachten und
  - soweit Beschlüsse des Pfarrgemeinderates zu Regelungen geführt haben.

Wohl aber kann der Liturgieausschuss Vorschläge in den Pfarrgemeinderat einbringen und durch begründeten Antrag Beschlüsse des Pfarrgemeinderates herbeiführen.

(2) Der Liturgieausschuss entwickelt die Liturgie in der Pfarrgemeinde weiter, insbesondere in der Gestaltung und Organisation von Wortgottesdiensten, Andachten, Glaubensgesprächen und Wallfahrten.

(3) Der Liturgieausschuss begleitet die Liturgischen Dienste (Lektoren, Kommunionhelfer, Küster, Ministranten) der Pfarrgemeinde, sorgt sich um ihre Weiterentwicklung und um Personalgewinnung, soweit nicht die Zuständigkeit des Kirchenvorstandes berührt ist.

(4) Der Liturgieausschuss unterstützt die Kirchenmusik, insbesondere bei der Etablierung von neuen Gesangbüchern und der Einführung neuer Kirchenlieder.

(5) Der Zuständigkeitsbereich für den Liturgieausschuss umfasst die gesamte Pfarrgemeinde. Der Liturgieausschuss verschreibt sich im Rahmen seiner Aufgaben der gleichmäßigen Entwicklung in allen Teilgemeinden, soweit nicht anderweitig der Pfarrgemeinderat eine Schwerpunktbildung beschlossen hat.

(6) Die Mitglieder des Liturgieausschusses sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen der Pfarrgemeinde abzugeben.

### §3 Einrichtung und Amtszeit

(1) Der Liturgieausschuss wird im Rahmen der Konstituierung eines neuen Pfarrgemeinderates durch die Bestellung eines Vorsitzenden für den Liturgieausschuss neu eingerichtet.

(2) Der Pfarrgemeinderat beschließt mit Einrichtung des Liturgieausschusses dessen Geschäftsordnung.

(3) Der Vorsitzende und der Pfarrer berufen geeignete Personen aus der Pfarrgemeinde in den Liturgieausschuss. Für Aufruf und Auswahl bedienen sie sich geeigneter, transparenter Methoden und Verfahren.

(4) Innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung des Vorsitzenden konstituiert sich der Liturgieausschuss.

(5) Es ist für die Dauer der Amtszeit des Liturgieausschuss ein Vorstand zu wählen, und zwar zusätzlich zum vom Pfarrgemeinderat bestellten Vorsitzenden und zusätzlich zum Pfarrer

- ein Vertreter der Kirchenmusik,
- ein Vertreter der Ministranten und

- ein Vertreter der übrigen liturgischen Dienste.

(6) Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Liturgieausschuss ist geheim abzustimmen.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(8) Nach Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl des Pfarrgemeinderates versehen die Mitglieder des Liturgieausschusses und dessen Vorstand ihre Aufgaben so lange, bis sich ein neuer Liturgieausschuss konstituiert und er neue Wahlen durchgeführt hat.

## §4 Vorstand

(1) Der Vorstand versteht sich als Team.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Liturgieausschuss gegenüber dem Pfarrgemeinderat.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen und Veranstaltungen des Liturgieausschusses und dessen Vorstandes,
- die Leitung von Sitzungen und Veranstaltungen des Liturgieausschuss und dessen Vorstandes,
- die Information des Liturgieausschusses über die Arbeit des Vorstandes,
- die Ausführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates,
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben,
- unterstützt durch den Pfarrer, die Überwachung und Einhaltung der kirchlichen und kirchengesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende im Liturgieausschuss durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben nach den Absätzen (2) und (3) auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende berichtet regelmäßig über die Tätigkeit des Liturgieausschusses im Pfarrgemeinderat. Er legt dem Pfarrgemeinderat etwaige Beschlussvorschläge rechtzeitig zur Entscheidung vor.

(7) Der Vorsitzende ist verpflichtet, seinem Nachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des Liturgieausschusses zu übergeben; dies betrifft beispielsweise Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial.

## **§5 Sitzungen**

(1) Der Liturgieausschuss ist mindestens zweimal im Jahr, je einmal in jedem Halbjahr, von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Beachtung der Form nach §9 einzuladen.

(2) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern und vom Pfarrgemeinderat unter Beachtung der Form nach §9 drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung, gestellt werden.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende in Absprache mit dem Pfarrer den Liturgieausschuss formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.

(4) Der Vorsitzende muss den Liturgieausschuss binnen drei Wochen und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Eine Einberufung auf Verlangen des Pfarrgemeinderates kann mit kürzerer Frist erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Liturgieausschusses sind gemeindeöffentlich. Weitere Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Liturgieausschuss kann, wenn er es für erforderlich hält, allein beraten.

(6) Antrags- und Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Liturgieausschusses. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

(7) Eine Sitzung soll nicht länger als 120 Minuten dauern.

## **§6 Beschlussfassungen**

(1) Der Liturgieausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Pfarrer anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Ist der Liturgieausschuss, zu dessen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist, zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung mündlich oder unter Beachtung der Form nach §9 zu einer neuen Sitzung innerhalb einer Woche einladen. Der Liturgieausschuss ist dann in dieser Sitzung beschlussfähig.

(2) Beschlüsse des Liturgieausschusses werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.

(3) Der Pfarrer hat bei allen Abstimmungen ein Recht zum Veto. Sollte er dieses Recht ausüben, ist über denselben Anlass nach mindestens zwei, höchstens aber vier Wochen erneut zu verhandeln. Wird auch dann keine Einigkeit erzielt, ist der Fall dem Pfarrgemeindefrat vorzulegen.

(4) Abstimmungen erfolgen offen.

## **§7 Protokoll**

(1) Über die Sitzungen des Liturgieausschusses wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern des Liturgieausschusses innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- Tagesordnung,
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen,
- eine Kopie der Anwesenheitsliste als Anlage.

(3) Die Genehmigung eines Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des Liturgieausschusses.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Protokollierung eines Tagesordnungspunktes oder einer gesamten Liturgieausschusssitzung verzichtet werden. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn über ein Thema lediglich ein längerer, offener Meinungs-austausch erfolgen soll und dazu keine Beschlüsse gefasst werden. Der Sitzungsleiter informiert die anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung über diese Ausnahmeregelung.

## **§8 Arbeitsgruppen**

(1) Der Liturgieausschuss kann zeitlich befristete oder aufgabenorientierte Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenstellungen bilden. Auftrag und Umfang sind schriftlich zu fixieren.

(2) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Protokollführer.

(3) Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind berechtigt, im Namen des Liturgieausschusses mit Personen, Organisationen, Institutionen o. ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe informiert der Arbeitsgruppensprecher den Liturgieausschuss.

(5) Der Vorsitzende des Liturgieausschusses und der Pfarrer der Pfarrgemeinde sind berechtigt, an den Arbeitsgruppensitzungen teilzunehmen; ein Stimmrecht haben sie nicht.

(6) Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit einer Arbeitsgruppe ergeben, fasst der Liturgieausschuss, soweit es in seine Zuständigkeit gem. §2 fällt.

## **§9 Kommunikation und Schriftverkehr**

(1) Zur Vermeidung von Kosten und zur Schonung der Umwelt erfolgt der Schriftverkehr innerhalb des Liturgieausschusses und mit dem Pfarrgemeinderat elektronisch mittels E-Mail. Dies schließt den Versand von Einladungen und Protokollen ein. Das Dokumentenformat dafür ist PDF.

(2) Mitglieder des Liturgieausschusses, die über keinen Zugang zu den digitalen Medien verfügen, erhalten auf Anforderung das Schriftgut in analoger Form.

(3) Zur Gewährleistung einer effektiven Kommunikation wird ein E-Mail- und Rufnummern-Verzeichnis aller Mitglieder des Liturgieausschusses geführt und den Mitgliedern des Liturgieausschusses und dem Pfarrgemeinderat zur Verfügung gestellt. Das Verzeichnis unterliegt dem Datenschutz, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

## **§10 Änderung, Außerkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Neueinrichtung des Liturgieausschusses gemäß §3 (1) automatisch außer Kraft.

(2) Änderungen an dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung des Liturgieausschusses, soweit der Pfarrgemeinderat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen des Bistums Hildesheim gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

**§11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung ist dem Liturgieausschuss vom Pfarrgemeinderat der Kath. Pfarrgemeinde ‚Zu den Heiligen Engeln‘

am 19. November 2013

am 5. Februar 2015

am 5. Februar 2019

am 20. Juni 2023

beschlossen und gegeben worden. Sie ist jeweils am gleichen Tag in Kraft getreten.

## Änderungsverzeichnis

Im Änderungsverzeichnis werden alle Änderungen eingetragen.

Änderungen			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderungen	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Version				
1	21.09.2013	0.2	----	----	Dirk Iwasinski	In Bearbeitung
2	22.09.2013	0.3		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ §2 Erstellung</li> <li>▪ §4(6) Ergänzung</li> <li>▪ §8(6) Ergänzung</li> <li>▪ Überall: Vorsitzender ist durch PGR „bestellt“</li> </ul>	Dirk Iwasinski	In Bearbeitung
3	27.09.2013	0.3				Abgestimmt mit Pfarrer Blumenberg
4	28.09.2013	0.4		Kleine redaktionelle Änderungen	Dirk Iwasinski	
5	01.10.2013	0.5		Abstimmung im Pfarrgemeinderat mit kleineren Änderungen erfolgt.	Dirk Iwasinski	Abgestimmt im Pfarrgemeinderat ABGESTIMMT
5	06.10.2013	0.9	§3, §10	Automatische Endlichkeit der Geschäftsordnung.	Dirk Iwasinski	Abgestimmt im Pfarrgemeinderat ABGESTIMMT
6	19.11.2013	1.0		Versionierung	Dirk Iwasinski	BESCHLOSSEN
7	05.02.2015	1.0			Dirk Iwasinski	BESCHLOSSEN